



I. NAME, SITZ, BEDEUTUNG UND ZWECK

Art. 1 • Sitz

Unter dem Namen «Ärztesgesellschaft des Kantons Bern», nachfolgend «Ärztesgesellschaft» genannt, besteht ein kantonaler ärztlicher Berufsverband im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2 • Verhältnis zu den Bezirksvereinen und zum VSAO

Der Verein umfasst die Mitglieder des Cercle Médical de Pierre Pertuis, des Ärztlichen Bezirksvereins Bern-Regio, des Ärztlichen Bezirksvereins Emmental, des Ärztlichen Bezirksvereins Oberaargau, des Ärztlichen Bezirksvereins Berner Oberland, des Ärztlichen Bezirksvereins Seeland und des Ärztlichen Bezirksvereins Thun und westliches Berner Oberland. Mitglieder sind im Weiteren diejenigen Ärztinnen und Ärzte, welche aufgenommen werden, ohne einem Bezirksverein anzugehören.

Die Sektion Bern des Verbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) gehört dem Verein als Kollektivmitglied an. Die Vereinigung der Spitalärzte des Kantons Bern gilt als kantonale Sektion des Vereins der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS).

Die Organisation und Durchführung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes ist Aufgabe der Bezirksvereine. Die Ärztesgesellschaft nimmt die Oberaufsicht wahr.

Art. 3 • Verhältnis zu anderen Ärztevereinigungen

Die Ärztesgesellschaft nimmt die ihr durch die Statuten der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) eingeräumten Befugnisse wahr. Sie gehört dem Verband deutschschweizerischer Ärztesgesellschaften (VEDAG) an. Die Ärztesgesellschaft kann sich mit kantonalen Ärztesgesellschaften auch zu anderen überregionalen Ärztevereinigungen zusammenschliessen.

Art. 4 • Zweck

Die Ärztesgesellschaft bezweckt:

1. Die Wahrung und Förderung der Interessen, der Freiheit und des Ansehens des bernischen Ärztstandes. Die eidgenössische Standesordnung und das Reglement über deren Ergänzung, Anwendung und Durchsetzung sind integrierender Bestandteil der Statuten.
2. Die Fortbildung ihrer Mitglieder und die Pflege der Kollegialität.
3. Die Förderung der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitswesens überhaupt.
4. Die Unterstützung in Aufbau und Betrieb einer Vermittlungsstelle des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in ideeller, personeller und finanzieller Hinsicht.
5. Die Durchführung gemeinsamer Aktionen wie Hilfsaktionen, Aktionen zum Schutze des Ärztstandes und ähnliches sowie die Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel.
6. Die Unterhaltung einer Unterstützungskasse für hilfsbedürftige Mitglieder oder Angehörige von solchen.

Art. 5 • Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied der Ärztesgesellschaft ist jedes ordentliche ärztliche Mitglied eines Bezirksvereins einschliesslich der Freimitglieder. Die Sektion Bern des Verbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte übt als Kollektivmitglied die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes aus.

II. MITGLIEDSCHAFT UND PFLICHTEN

Art. 6 • Ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht

Als ausserordentliches Mitglied können vom Kantonalvorstand auf schriftliches begründetes Gesuch hin unter anderem Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die

- unverschuldet nicht Mitglied eines Bezirksvereins sein können;
 - ausserhalb des Kantons Bern wohnen oder ausserhalb praktizieren und im Kanton Bern eine Zweitpraxis im Sinne des Reglements über die Ergänzung, Anwendung und Durchsetzung der eidgenössischen Standesordnung (Teilzeitpraxis) führen;
 - standespolitisch interessiert sind und in ihrem Bezirksverein nicht den Status eines ordentlichen Mitgliedes einnehmen können (z.B. Aufgabe der beruflichen Tätigkeit oder Weiterführung der beruflichen Tätigkeit in einem anderen Kanton).
- Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind in keine Funktion der Ärztesgesellschaft wählbar.

Art. 7 • Ehrenmitglieder und Freimitglieder

Personen, welche sich um die Wissenschaft, das Gesundheitswesen oder die Ärztesgesellschaft ein besonderer Verdienst erworben haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit altershalber aufgeben, werden auf besonderes Gesuch hin in der Regel zu Freimitgliedern ernannt.

Die Ehren- und Freimitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht entbunden. Sie gehen der Rechte, die sie vorher als ordentliche Mitglieder ausgeübt haben, nicht verlustig.

Art. 8 • Mutationen

Die Bezirksvereine sind verpflichtet, alle bekannten Mutationen im Mitgliederbestand (Aufnahmen, Todesfälle, Austritte, Ausschlüsse) sofort, spätestens aber innert Monatsfrist nach eingetretener Mutation dem Sekretariat zu melden.

Art. 9 • Beendigung der Mitgliedschaft

(Austritt, Ausschluss oder andere Gründe)

Der Austritt aus der Ärztesgesellschaft kann nur schriftlich, spätestens per 30. September (Poststempel) auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. In besonderen Fällen, wie Wegzug aus dem Kanton Bern, Aufgabe der Praxis etc., kann dem Gesuch auch ausserhalb der ordentlichen Fristen entsprochen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Delegiertenversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss kann i.S. von Art. 72 des schweizerischen Zivilgesetzbuches ohne Angabe der Gründe erfolgen. Die Delegiertenversammlung gewährt dem auszuschliessenden Mitglied in jedem Fall das rechtliche Gehör.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch

- durch den Tod;
- nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss aus dem Bezirksverein;
- wenn trotz Mahnung während 2 Jahren die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt werden.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an die Ärztesgesellschaft. Die Bestimmungen des Reglements über die Unterstützungskasse bleiben vorbehalten.

Art. 10 • Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung jährlich festgesetzt und zwar gesondert nach praktizierenden Mitgliedern, nach Mitgliedern im Anstellungsverhältnis und nach ausserordentlichen Mitgliedern. Als Mitglieder im Anstellungsverhältnis gelten sämtliche Mitglieder, welche keine Patientinnen und Patienten in eigener Verantwortung oder gegen Entgelt betreuen bzw. keine ärztlichen Verrichtungen vornehmen, die eine Berufsausübungsbewilligung voraussetzen. Für das erste Praxisjahr oder für die ersten Praxisjahre kann die Delegiertenversammlung reduzierte Mitgliederbeiträge festlegen.

Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Bei Aufnahme im letzten Quartal eines Geschäftsjahres beginnt die Beitragspflicht im folgenden Geschäftsjahr.

Der Kantonalvorstand kann auf Gesuch hin in ausgesprochenen Härtefällen (z.B. bei schwerer Krankheit oder in einer anderen sozialen Notlage) eine angemessene Reduktion des kantonalen Mitgliederbeitrages gewähren. Der Kantonalvorstand entscheidet endgültig.

Art. 11 • Mitgliedschaftspflichten

Durch den Eintritt und die Zugehörigkeit zur Ärztgesellschaft verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, die eidgenössische Standesordnung sowie das Reglement über dessen Ergänzung, Anwendung und Durchsetzung, und die von der Ärztgesellschaft angenommenen Beschlüsse gewissenhaft einzuhalten.

Jedes praktizierende Mitglied ist verpflichtet, seine Abrechnungs- und Kostendaten der Ärztgesellschaft zuhänden des Datenpools der Schweizer Ärzteschaft nach verbindlichem Qualitätsstandard in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen und die Ermächtigung für die Weiterverwendung der Daten zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Kantonalvorstand.

Bei Nichtlieferung der Abrechnungs- und Kostendaten ist ein Ersatzbeitrag geschuldet. Dieser kann zusammen mit dem Mitgliederbeitrag eingefordert und bei Lieferung der Daten zurückerstattet werden. Die Delegiertenversammlung kann darüber hinausgehende Anreizsysteme beschliessen.

III. ORGANE

Die Organe der Ärztgesellschaft sind:

- A Die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)
- B Die Delegiertenversammlung
- C Die Präsidentenkonferenz
- D Der Kantonalvorstand
- E Der Ausschuss des Kantonalvorstandes (Geschäftsleitung)
- F Die Standeskommission
- G Die Rechnungsrevisoren

A Die Urabstimmung

Art. 12 • Gegenstand

Der Urabstimmung sind unterworfen:

1. Alle Anträge, die der Kantonalvorstand oder die Delegiertenversammlung der Urabstimmung unterbreiten.
2. Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn 200 Mitglieder oder zwei Bezirksvereine oder mindestens fünf Bezirksvereine und/oder Fachgesellschaften die Urabstimmung innert 30 Tagen seit Mitteilung an die Mitglieder oder Publikation in der Schweizerischen Ärztezeitung beantragen.

Art. 13 • Durchführung

Den Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksvereine und Fachgesellschaften ist vom Beschluss des Kantonalvorstandes, eine Urabstimmung durchzuführen, unverzüglich Kenntnis zu geben.

Die Frist für die Durchführung der Urabstimmung beträgt in der Regel 6 Wochen. Bei dringenden Geschäften kann die Frist bis auf 4 Wochen verkürzt werden.

Die Durchführung der Urabstimmung erfolgt in der Weise, dass jedem einzelnen Mitglied das Abstimmungsthema, unter angemessener Berücksichtigung der Argumente pro und contra, und der Stimmzettel unter Mitteilung der Antwortfrist zugesandt werden. Beschlüsse in der Urabstimmung werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Vorbehalten bleiben diejenigen Beschlüsse, die nach den Statuten ein qualifiziertes Mehr erfordern. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

B Die Delegiertenversammlung

Art. 14 • Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Kantonalvorstand, den Delegierten der Bezirksvereine und Fachgesellschaften, einem Delegierten der medizinischen Fakultät der Universität, zwei Delegierten der Sektion Bern des Vereins der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) und drei Delegierten der Sektion Bern des Verbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO). Mindestens eine Delegierte

oder ein Delegierter des VLSS und mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter des VSAO müssen dem kantonalen Vorstand der Sektion Bern des VLSS bzw. des VSAO angehören.

Art. 15 • Mehrheit der Bezirksvereinsvertreter

Jeder Bezirksverein hat Anspruch auf Entsendung von 2 Vertreterinnen oder Vertretern. Zusätzlich ist seine Präsidentin bzw. sein Präsident ex officio Delegierte bzw. Delegierter. Gehört sie bzw. er bereits als Mitglied des Kantonalvorstandes der Delegiertenversammlung an, so delegiert der Bezirksverein zusätzlich ein anderes Mitglied seines Vorstandes. Übersteigt die Mitgliederzahl eines Bezirksvereins die Zahl 100, so kann je weitere 100 Mitglieder oder auf den Bruchteil dieser Zahl eine zusätzliche Delegierte bzw. ein zusätzlicher Delegierter bezeichnet werden. Ist die Mehrheit der Bezirksvereinsvertreterinnen bzw. Bezirksvereinsvertreter in der Delegiertenversammlung gefährdet, so ist das Quorum für die Bezeichnung von Bezirksvereinsdelegierten soweit herabzusetzen, dass ihre Mehrheit wiederhergestellt ist.

Art. 16 • Fachgesellschaftsvertreter bzw. Fachgesellschaftsvertreterinnen

Jede kantonale Fachgesellschaft, die einen eidgenössischen Weiterbildungstitel (Facharztstitel) vertritt, zumindest als einfache Gesellschaft im Sinne der Art. 530 ff. OR organisiert ist, und die Mehrheit der im Kanton Bern tätigen Inhaberinnen bzw. Inhaber des entsprechenden Facharztstitels vertritt, die zugleich Mitglied der Ärztgesellschaft sind, hat Anspruch auf Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters. Mindestens einer dieser Delegierten muss Präsidentin oder Präsident dieser Fachgesellschaft sein. Übersteigt die massgebende Zahl der Mitglieder der Fachgesellschaft die Zahl 100, so kann je weitere 100 Mitglieder oder auf den Bruchteil dieser Zahl eine zusätzliche Delegierte bzw. ein zusätzlicher Delegierter bezeichnet werden.

Die Delegiertenversammlung kann auf besonderes Gesuch hin ausnahmsweise auch kantonalen Fachgesellschaften, die einen von der Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte zugelassenen Schwerpunkt vertreten, die Befugnis erteilen, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Mitglieder der Fachgesellschaft eines akkreditierten Schwerpunktes dürfen für die Ermittlung der Mitgliederzahl der Fachgesellschaft des Haupttitels nicht berücksichtigt werden, wenn sie Mitglied beider Fachgesellschaften sind.

Art. 17 • Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens drei Wochen im Voraus einzuberufen.

Art. 18 • Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Im Weiteren wird die Delegiertenversammlung durch den Vorstand bzw. durch die Präsidentin bzw. durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ferner auf Verlangen der Präsidentenkonferenz oder wenn die Durchführung von zwei Bezirksvereinen oder von fünf Bezirksvereinen und/oder Fachgesellschaften beantragt wird.

Art. 19 • Befugnisse

1. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder der 1. oder 2. Vizepräsidentin bzw. des 1. und 2. Vizepräsidenten, der wissenschaftlichen Sekretärin bzw. des wissenschaftlichen Sekretärs sowie der anderen Mitglieder des Kantonalvorstandes.
2. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der Standeskommission.
3. Wahl der Rechnungsrevisorinnen bzw. der Rechnungsrevisoren.
4. Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festsetzung des Jahresbeitrages und eventuell nötig werdender Extrabeiträge.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und des Reglements über die Ergänzung, Anwendung und Durchsetzung der eidgenössischen Standesordnung sowie über Traktanden, die von den Delegierten vorgeschlagen werden.
7. Genehmigung des Geschäftsreglements des Kantonalvorstandes (vgl. Art. 26)

8. Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 9).
9. Akkreditierung weiterer Fachgesellschaften (vgl. Art. 16)
10. Anordnung der Durchführung gemeinsamer Aktionen (vgl. Art. 4 Ziff. 5).
11. Wahl der Delegierten in die schweizerische Ärztekammer sowie Wahl von Ersatzdelegierten.
12. Beschlussfassung über alle anderen der Delegiertenversammlung von Gesetzes wegen und durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Kantonalvorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 20 • Berichterstattung in den Bezirksvereinen und Fachgesellschaften

Die Delegierten sind verpflichtet, den von ihnen vertretenen Bezirksvereinen und Fachgesellschaften über die in der Delegiertenversammlung behandelten Geschäfte Bericht zu erstatten.

Art. 21 • Entschädigung der Delegierten

Die Delegierten haben Anspruch auf Reiseentschädigung und Sitzungsgeld.

C Die Präsidentenkonferenz

Art. 22

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Bezirksvereinspräsidentinnen bzw. der Bezirksvereinspräsidenten zusammen. Der Kantonalvorstand wohnt der Konferenz bei und hat Antragsrecht. Die Präsidentenkonferenz ist bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Präsidentenkonferenz dient in erster Linie der gegenseitigen Information. Sie soll den regelmäßigen Informationsfluss zwischen der Mitgliederbasis und den statutarischen Organen gewährleisten. Die Traktandenliste ist in Zusammenarbeit mit den Bezirksvereinspräsidentinnen bzw. den Bezirksvereinspräsidenten festzulegen.

Die Präsidentenkonferenz verfügt über die folgenden vereinsrechtlichen Befugnisse:

1. Einberufung ausserordentlicher Delegiertenversammlungen.
2. Vorbereitung von Geschäften mit besonderer Tragweite im Auftrage des Kantonalvorstandes oder der Delegiertenversammlung (z.B. Abstimmungsbotschaften).
3. Antragsrecht an Kantonalvorstand und Delegiertenversammlung.

Die Präsidentin bzw. der Präsident, der Kantonalvorstand und die Mehrheit der Bezirksvereinspräsidentinnen bzw. Bezirksvereinspräsidenten sind befugt, die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Fachgesellschaften bei Bedarf zur erweiterten Präsidentenkonferenz einzuladen. Die Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten dann sinngemäss.

D Der Kantonalvorstand

1. Kantonalvorstand

Art. 23 • Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand setzt sich aus der Präsidentin bzw. aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder den beiden Vizepräsidentinnen bzw. den beiden Vizepräsidenten, der wissenschaftlichen Sekretärin bzw. dem wissenschaftlichen Sekretär und acht zusätzlichen Mitgliedern zusammen. Der Ärztliche Bezirksverein Bern-Regio hat das Recht, zwei geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorzuschlagen. Alle übrigen Bezirksvereine müssen durch ein Mitglied im Kantonalvorstand vertreten sein, d.h. sie haben das Recht, der Delegiertenversammlung je eine geeignete Kandidatin bzw. je einen geeigneten Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Der Ärztliche Bezirksverein Bern-Regio schlägt die wissenschaftliche Sekretärin bzw. den wissenschaftlichen Sekretär zur Wahl vor.

Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder die beiden Vizepräsidentinnen bzw. die beiden Vizepräsidenten und die wissenschaftliche Sekretärin bzw. der wissenschaftliche Sekretär sind nicht Bezirksvereinsvertreter. Der Präsident oder die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied des VSAO Sektion Bern sowie des VLSS Sektion Bern gehören dem Kantonalvorstand ex officio als Beisitzer an. Der Kantonalvorstand kann weitere Beisitzer beziehen. Die Beisitzer haben in Vereinsangelegenheiten weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 24 • Amtsdauer

Der Kantonalvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch aufeinander folgend längstens für zwei weitere Amtsperioden. Bei einer Neuwahl ausserhalb des ordentlichen Wahltermins wird die angebrochene Amtsperiode bezüglich der Amtsdauerbeschränkung nicht angerechnet.

Art. 25 • Befugnisse

Der Kantonalvorstand hat alle Gesellschaftsangelegenheiten zu besorgen, soweit sie gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ obliegen. Er ist insbesondere verpflichtet:

1. Die Ärztesgesellschaft Behörden und Dritten gegenüber zu vertreten.
2. Die gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die gehörige Bekanntgabe wichtiger Beschlüsse an die Mitglieder zu sorgen.
3. Die Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenz vorzubereiten, diese Organe einzuberufen und über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
4. Die Anstellung der Sekretärin bzw. des Sekretärs zu regeln.
5. Alles vorzukehren, was im Interesse der Gesellschaft liegt.

Art. 26 • Geschäftsreglement

Der Kantonalvorstand hat ein Geschäftsreglement zu erlassen, welches die Aufgabenverteilung und die Geschäftserledigung in den Grundzügen regelt. Das Geschäftsreglement ist der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Reglement kann die Besorgung von Geschäften durch einzelne Vorstandsmitglieder nach dem Ressortsystem, die Bildung von ständigen oder nicht ständigen Kommissionen aus der Mitte des Kantonalvorstandes oder die gänzliche oder teilweise Delegation von Routinegeschäften an den Ausschuss vorsehen.

Art. 27 • Ad hoc Kommissionen

Der Kantonalvorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle aus der Mitte der Mitglieder der Ärztesgesellschaft Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Geschäfte zu ernennen.

Art. 28 • Entschädigung (Vorstands- und Kommissionsmitglieder)

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder erhalten Reiseentschädigung und Sitzungsgeld. Zusätzlich können für die Präsidentin bzw. für den Präsidenten und die Mitglieder des Ausschusses (vgl. Art. 33) jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet werden.

2. Präsidentin bzw. Präsident

Art. 29

Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft den Kantonalvorstand so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern ein. Sie bzw. er führt den Vorsitz im Kantonalvorstand und präsidiert die Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenz. Sie bzw. er ist befugt, von sich aus Delegiertenversammlungen und Präsidentenkonferenzen einzuberufen. Mit der Vizepräsidentin bzw. mit dem Vizepräsidenten oder mit den beiden Vizepräsidentinnen bzw. mit den beiden Vizepräsidenten und mit der Sekretärin bzw. mit dem Sekretär führt er, kollektiv zu zweien, die rechtsverbindliche Unterschrift. Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, so führt an seiner Stelle die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder die 1. Vizepräsidentin bzw. der 1. Vizepräsident die Unterschrift kollektiv zu zweien mit der Sekretärin bzw. mit dem Sekretär oder mit der 2. Vizepräsidentin bzw. mit dem 2. Vizepräsidenten.

3. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident

Art. 30

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder die beiden Vizepräsidentinnen bzw. die beiden Vizepräsidenten vertreten die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

4. Wissenschaftliche Sekretärin bzw. wissenschaftlicher Sekretär

Art. 31

Die wissenschaftliche Sekretärin bzw. der wissenschaftliche Se-

ekretär berät den Kantonalvorstand in Fragen, welche die medizinische Wissenschaft und Forschung betreffen und ist für die Organisation der wissenschaftlichen Sitzungen und Veranstaltungen der Ärztesgesellschaft verantwortlich.

5. Sekretärin bzw. Sekretär und Sekretariat

Art. 32

Zur Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgabe steht dem Vorstand eine Sekretärin bzw. ein Sekretär mit einem Sekretariat zur Verfügung. Die Sekretärin bzw. der Sekretär wird vom Kantonalvorstand angestellt.

Der Sekretärin bzw. dem Sekretär und dem Sekretariat sind insbesondere die nachstehenden Funktionen und Aufgaben zugewiesen:

1. Führung der Protokolle der Delegiertenversammlung, des Kantonalvorstandes und der Standeskommission.
2. Führung der laufenden Korrespondenz.
3. Vorbereitung der Geschäfte des Kantonalvorstandes, der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz nach den Weisungen des Kantonalvorstandes sowie in Verbindung mit der Präsidentin bzw. mit dem Präsidenten.
4. Verkehr mit den Bezirksvereinen und den Organen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte.
5. Bearbeitung der die Ärztesgesellschaft betreffenden rechtlichen und organisatorischen Fragen.
6. Führung des Rechnungs- und Kassawesens der Ärztesgesellschaft.
7. Führung des Archivs der Ärztesgesellschaft.
8. Auskunfterteilung an die Mitglieder und deren rechtliche Beratung in Berufs- und Standesfragen.
9. Ausführung aller übrigen Aufgaben, die ihm durch den Kantonalvorstand übertragen werden.

E Der Ausschuss des Kantonalvorstandes

Art. 33 • Zusammensetzung

Der Ausschuss des Kantonalvorstandes setzt sich aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder den beiden Vizepräsidentinnen bzw. den beiden Vizepräsidenten, der Past-Präsidentin bzw. dem Past-Präsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied, einer PR-Beraterin bzw. einem PR-Berater und der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Ärztesgesellschaft zusammen.

Art. 34 • Befugnisse

Der Ausschuss befasst sich mit dringlichen Angelegenheiten, für deren Beratung der Kantonalvorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Ferner mit denjenigen Geschäften, die ihm seitens der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs oder aufgrund des Geschäftsreglements des Kantonalvorstandes zur Erledigung unterbreitet werden.

Er entscheidet in eigener Kompetenz bei dringlichen Angelegenheiten, die keinen Aufschub erdulden, und bei Geschäften, die ihm seitens des Kantonalvorstandes zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden. Die entsprechenden Beschlüsse sind rechtlich wie Beschlüsse des Kantonalvorstandes zu behandeln. In anderen Angelegenheiten ist der Ausschuss lediglich befugt, die Geschäftserledigung vorzubereiten und dem Kantonalvorstand entsprechend Antrag zu stellen.

Art. 35 • Erweiterter Ausschuss

Die ärztlichen Mitglieder des Ausschusses nehmen unter Beizug einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte des Kantons Bern sowie einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Zahnärztinnen und Zahnärzte des Kantons Bern und einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren die Funktion des Vorstandes der Familienausgleichskasse der erwähnten Berufsverbände wahr. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Ärztesgesellschaft ist zugleich Präsidentin bzw. Präsident der Familienausgleichskasse. Der erweiterte Ausschuss genehmigt auf Antrag der Geschäftsstelle (Familienausgleichskasse) das Budget und die Jahresrechnung.

F Die Standeskommission

Art. 36

Die Standeskommission besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsi-

den, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden, sowie aus je zwei von jedem Bezirksverein auf 4 Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Die Befugnisse der Standeskommission sind in der eidgenössischen Standesordnung und im Reglement über deren Ergänzung, Anwendung und Durchsetzung geregelt.

Für die Beurteilung von Streitfällen sowie für Begutachtungen setzt sich die Standeskommission aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden (Präsidentin bzw. Präsident oder Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident) und zwei Mitgliedern zusammen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bestellt die Standeskommission von Fall zu Fall aus Mitgliedern zweier Bezirksvereine, denen die Parteien nicht angehören. Stehen strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität zur Diskussion, so ist bei der Zusammensetzung der Standeskommission die Vertretung beider Geschlechter sicherzustellen.

Das Sekretariat der Standeskommission wird von der Sekretärin bzw. vom Sekretär der Ärztesgesellschaft geführt.

G Die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren

Art. 37

Die Delegiertenversammlung wählt alljährlich 2 Rechnungsrevisorinnen bzw. 2 Rechnungsrevisoren und eine Ersatzrevisorin bzw. einen Ersatzrevisor, die nicht gleichzeitig dem Kantonalvorstand angehören dürfen. Deren Aufgabe kann auch einem auswärtigen Kontrollorgan übergeben werden. Die Revisorinnen bzw. die Revisoren haben die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. GESCHÄFTSJAHR

Art. 38

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

V. STATUTENREVISION

Art. 39

Eine Änderung der gegenwärtigen Statuten und des Reglements über die Ergänzung, Anwendung und Durchsetzung der eidgenössischen Standesordnung kann in einer Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Die Urabstimmung bleibt vorbehalten.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 40 • Beschluss

Die Auflösung der Gesellschaft kann ausschliesslich durch die Urabstimmung mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Kantonalvorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Art. 41 • Reinvermögen

Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist nach Beendigung der Liquidation mündelsicher anzulegen und wemöglich bei der Geschäftsstelle der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) treuhänderisch zur Verwaltung zu übergeben.

Falls nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren seit Beendigung der Liquidation kein neuer bernischer Ärzteverein gegründet wird, fällt das Vermögen der Hilfskasse der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) zu, welche es der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden hat.

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 42

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird vom Kantonalvorstand festgelegt.